

- f) rechtzeitige Rodung der frühen und mittelfrühen Kartoffeln sowie rechtzeitige Ernte und Ablieferung von Gemüse,
- g) Abtransport von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Hackfrüchten zu den Erfassungs- und Verladestellen bzw. an feste Straßen.

## 2. Stoppelsturz und Zwischenfruchtanbau

- a) Restlose Auslastung sämtlicher Schälplüge und Scheibeneggen im Zweisichtensystem sowie in gegenseitiger Hilfe,
- b) Sicherung des Saatgutbedarfes für den Zwischenfruchtanbau in gegenseitiger Hilfe und durch Aussonderung von Feldfutterbeständen zur Erzeugung von wirtschaftseigenem Saatgut in den Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG),
- c) Beendigung der Aussaat von Winterzwischenfrüchten bis zum 15. September 1954 unter Verwendung wirtschaftseigenen Saatgutes von Winterölrüchten, Winterroggen und Winterwicken.

## 3. Herbstbestellung und Winterfurche

- a) Rechtzeitige Bereitstellung des Saatgutes, Aufbereitung des Saatgutes bei den DSG-Kreisniederlassungen, VdgB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.), VEG, LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft, Ausgabe der durch die Saatgutgemeinschaften erzeugten Absaat,
- b) brandsichere Einlagerung, rechtzeitige Auslieferung und gleichmäßige Verteilung der Düngemittel entsprechend den Bezugsansprüchen,
- c) Anwendung fortschrittlicher Arbeits- und Aussaatmethoden,
- d) Herbstgrabenräumung, Grünlandkompostierung bzw. Grünlandabdeckung,
- e) Organisierung der Anbauplankontrolle,
- f) Förderung des Wettbewerbes entsprechend der Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- g) Beendigung der Winterfurche bis zum 30. November 1954 bei weitgehender Anwendung der Untergrundlockerung.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister werden verpflichtet, mit Vertretern der Parteien und Massenorganisationen die Erfüllung der Arbeits- und Anbaupläne wöchentlich in den Sitzungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zu kontrollieren und eine systematische Anleitung der MTS, VEG, LPG sowie Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und der Betriebe der Einzelbauern zu sichern.

## § 2.

(1) Die Durchführung der Reparaturen und die Einsatzfähigkeit aller zur Ernte und Herbstbestellung benötigten Traktoren, Maschinen und Geräte ist ständig zu kontrollieren. Verantwortlich für die Kontrolle sind:

- a) In den MTS und VEG die Leiter der Abteilungen Verwaltung der MTS und VEG bei den Räten der Bezirke,
- b) in den LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft die Räte der Kreise.
- c) in allen Betrieben der Einzelbauern die Bürgermeister.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und das Ministerium für Maschinenbau haben die für die Durchführung der Reparaturen an

den zur Ernte und Herbstbestellung benötigten Maschinen und Geräten erforderlichen Ersatzteile entsprechend dem Volkswirtschaftsplan und den abgeschlossenen Verträgen auszuliefern.

(3) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben durch die Mobilisierung von örtlichen Reserven an Reparaturmaterialien sowie die organisierte Einschaltung der Landmaschinenreparaturwerkstätten und Dorfhandwerker die termingemäße Beendigung der Reparaturarbeiten zu unterstützen.

(4) Im Interesse der Brandsicherung müssen Traktoren, Dieselmotoren und Lokomobilen, die für den Transport bzw. die Verarbeitung von leichtbrennbarem Erntegut vorgesehen sind, mit Einrichtungen versehen werden, die den Funkenflug beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß herabsetzen (Auspuffverlängerung, Prellteller usw.).

## § 3

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Ernte und Herbstbestellung in den MTS, VEG, LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie den Gemeinden, den Niederlassungen der DSG-HZ und BHG werden der

19.

und 20. Juni 1954

zum „Tag der Erntebereitschaft“ erklärt.

(2) An diesen Tagen sind in jeder MTS, VEG, LPG, in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie Gemeinden, Niederlassungen der DSG-HZ und BHG alle getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Ernte und Herbstbestellung durch Kommissionen zu überprüfen. Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Für die MTS und VEG:

Ein Vertreter des Rates des Bezirkes oder Kreises als Vorsitzender,  
ein Vertreter der Abteilung Verwaltung der MTS bzw. VEG,  
ein Vertreter des Feuerwehrkommandos des Kreises,  
der Direktor der MTS bzw. der Leiter des VEG,  
der Leiter der Politabteilung in der MTS bzw. dem VEG,  
der Vorsitzende der BGL in der MTS bzw. dem VEG,  
die Beiräte der MTS bei den MTS,  
der Energiebeauftragte des Kreises.

- b) Für die LPG:

Ein Vertreter des Rates des Kreises oder der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises als Vorsitzender,  
ein Vertreter des Feuerwehrkommandos des Kreises,  
der Vorstand der LPG,  
der Vorsitzende der Revisionskommission,  
der Agronom oder Brigadier der MTS,  
der Energiebeauftragte des Kreises.

- c) Für die Niederlassungen der DSG-HZ:

Ein Mitarbeiter des Rates des Kreises als Vorsitzender,  
ein Vertreter der Bezirksverwaltung der DSG-HZ,  
ein Vertreter des Kreisvorstandes der VdgB (BHG),  
ein Vertreter des Feuerwehrkommandos des Kreises,  
der Leiter der Kreisniederlassung der DSG-HZ,  
der Vorsitzende der BGL der Niederlassung der DSG-HZ.